

## B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX AB 349/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elke Z [REDACTED],

[REDACTED], K [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]-

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am  
25. September 1975 durch die Richter Dr. Thum, Henkel,  
Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des 14. Zivilsenats des Oberlandesge-  
richts Düsseldorf vom 6. Juni 1975  
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-  
und auslagenfrei; die außergerichtlichen  
Kosten trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Re-  
vision bleibt ohne Erfolg, weil die gesetzlichen Voraussetzungen  
für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) nicht vorliegen.

Bei der Vereinbarung aus dem Jahre 1960, die DRV-Rente nach  
§ 9 Abs. 1 ZVG auf die ZVG-Rente umzurechnen, handelte  
es sich um einen in Wege beiderseitigen Nachgebens geschlossenen  
echten Vergleich. Deshalb sind die Grundsätze über die Abhilfe-  
entscheidung (BGH RMV 1972, 341; 344; 346) nicht anzuwenden  
(BGH RMV 1973, 149). Auch eine Vergleichsanpassung nach § 242  
ZGB wegen Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage (vgl. BGH  
RMV 1973, 149; 151; 153) kommt hier nicht in Betracht. Selbst dann

147

- 3 -

nämlich, wenn der Klägerin darin Recht zu geben wäre, daß eine aus derselben Körperschädigung abgeleitete DVG-Rente nicht nach § 9 Abs. 1 BGG auf die Körperschadensrente nach BGG angerechnet werden darf, sondern nur gemäß § 31 Abs. 4 BGG und § 15 Abs. 3 Nr. 8 der 2. DV-BGG dem Rentenhundertents beeinflusst (vgl. BGR RnV 1968, 171 zur Hinterbliebenenentschädigung; BGH Beschl. vom 12. November 1968 - IX 53 595/67), hätten sich die Klägerin und die Entschädigungsbehörde, als sie die volle Anrechnung unter dem Gesichtspunkt der Verteilungsausgleichung (§ 9 Abs. 1 BGG) im Vergleich vereinbarten, nicht in einem beiderseitigen Rechtsirrtum befunden. Nach tatrichterlicher Feststellung handelte es sich vielmehr um die in Wege des Vergleichs vorgenommene Beilegung eines Streits über Rechtsfragen. Die Rechtsfrage war zwischen den Parteien unstritten; sie war nicht Grundlage, sondern Gegenstand der in Wege beiderseitigen Nachgebens erzielten einverständlichen Regelung. Das Festhalten daran kann auch unter Beachtung der Wiedergutmachungsaufgabe nicht beanstandet werden.

Daß Abhilfe bei der Hundertentsbemessung verweigert worden ist, veranlaßt ebenfalls nicht die Zulassung der Revision. Die Entschädigungsbehörde hat für den Fall, daß der Hundertents aus heutiger Sicht fehlerhaft festgesetzt sein sollte, Abhilfe deshalb verweigert, weil der Klägerin das Festhalten an der sie nur verhältnismäßig geringfügig beeinträchtigenden Entscheidung zugunsten werden könne. Diese nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde getroffene Entscheidung, trotz einer möglichen Beschwerde der Klägerin Abhilfe gegenüber der nicht rechtseitig mit der Klage angegriffenen Regelung zu verweigern (vgl. BGR RnV 1972, 344), hält der durch § 211 Abs. 1 BGG



Portmann

Dr. Künze

beschiedenen kleinsten Kosten stand. Wegen der Ver-  
rechnung mit der höheren AG-Besteuerung der Einkünfte  
aus einem höheren Besteuerungsstand. Alle diese Ver-  
hältnisse sind im Einkommensteuergesetz geregelt.